

Alles in allem zwei in jedem Sinne »schöne« Bücher, um die man die Schweiz nur beneiden kann.

Münster

Bernhard Großfeld

*Rückert, Joachim, und Wolfgang Friedrich, Betriebliche Arbeiterausschüsse in Deutschland, Großbritannien und Frankreich im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert, Eine vergleichende Studie zur Entwicklung des kollektiven Arbeitsrechts. Frankfurt a. M., Bern und Las Vegas: Peter Lang 1979. 160 S. (Rechtshistorische Reihe Bd. 7.)*

Die Verfasser haben sich ein reizvolles Thema gestellt: Sie wollen einen Beitrag zur noch nicht geschriebenen Geschichte des Arbeitsrechts leisten und dies unter Einbeziehung Frankreichs und Englands, also der am weitesten industrialisierten Länder im Europa jener Zeit.

Interesse verdient auch ihr Ansatz. Sie begreifen die Arbeitnehmerschüsse primär als Teil unternehmerischer Personalpolitik auf der Basis sich ändernder Produktionsstrukturen, insbesondere der Entstehung von Großunternehmen, und nicht, wie dies oft geschieht, als – u. U. stark »vermittelte« – Kampferfolge der Arbeiterbewegung. Dabei konzentrieren sie ihre Aufmerksamkeit auf drei Aspekte: Erfüllten die Ausschüsse Vermittlungsfunktionen zwischen Belegschaft und Unternehmer? Waren sie an der Verwaltung betrieblicher Sozialeinrichtungen beteiligt? Stellten sie einen Teil der gewerkschaftlichen Interessenvertretung dar? Der dritte Aspekt ist dabei allerdings wohl nur im Sinne einer auf Integration der Gewerkschaften gerichteten Unternehmerstrategie zu verstehen, andernfalls wäre der Rahmen des von den Verfassern gewählten Untersuchungsgegenstands verlassen.

Nicht immer wird aus einem guten Thema und einer interessanten Problembeschreibung auch ein gutes Buch. Die knapp 90 Seiten Text (der Rest besteht im wesentlichen aus dem Abdruck von Quellen) sind in apodiktischer Kürze formuliert, was bisweilen zu erheblichen Verständnisschwierigkeiten führt. Um nur ein Beispiel zu nennen: Auf S. 83 werden sieben französische Gewinnbeteiligungsfirmen mit Arbeiterausschüssen genannt, wobei letztere lediglich beratende Funktion hatten. Dann heißt es wörtlich: »Kestner, ein Elsässer Chemieunternehmen in Thann mit ca. 400 Arbeitern erklärt sich wohl aus Sonderbedingungen im Mühlhäuser Raum und der Nähe Deutschlands, zu dem der Fall formal seit 1871 zählt.« Welches waren die Sonderbedingungen? Kann man noch von der »Nähe Deutschlands« sprechen, wenn ein Gebiet völkerrechtlich damals nun eben zum Deutschen Reich gehörte? Würde die geringe Verbreitung von Gewinnbeteiligungsmodellen in den »eigentlichen« deutschen Gebieten nicht eher gegen eine solche Rechtsgestaltung sprechen? Wäre dieses Nicht-Weiterfragen ein Einzelfall, so wäre es gewiß unangebracht, es hier ausdrücklich zu erwähnen – für das Buch ist es jedoch geradezu ein Charakteristikum, daß mehr als vordergründige Deskription selten zu verzeichnen ist. So wird insbesondere darauf verzichtet, die – mit Recht – festgestellten Unterschiede zwischen Deutschland, England und Frankreich auf ihre Ursachen hin zu befragen

oder wenigstens Arbeitshypothesen zu formulieren. Wenn es z. B. in Frankreich keine Ausschüsse mit Vermittlungs-, nur ganz selten solche mit Verwaltungs- und mit Interessenvertretungsfunktion gab, so möchte man gerne die Gründe dafür erfahren: Hatten die französischen Unternehmer ihre Interessen schlechter erkannt? Oder hatten sie andere Mechanismen der Personalführung? War vielleicht ihre Position auf dem Arbeitsmarkt so stark, daß sie sich den offenen »Herr-im-Hause«-Standpunkt leisten konnten? Oder gab es in Frankreich sehr viel weniger Großunternehmen, so daß auch weniger »Verständigungsprobleme« zwischen Arbeitgeber und Belegschaft auftraten? Hier klarer zu sehen, wäre wichtig, um historische Vorgänge verstehen und aus ihnen lernen zu können – die Konstatierung eines schlichten »Ausschußdefizits« ist als isoliertes Faktum dagegen eine relativ wertlose Information.

An einzelnen Stellen versuchen die Verfasser gleichwohl, ein paar Worte zu den möglichen sozialen Ursachen der von ihnen beschriebenen Phänomene zu verlieren. So stellen sie auf S. 36f. fest, daß in Großbritannien bei den Druckern und den Bergleuten betriebliche Interessenvertreter vorhanden waren, und erklären diese Abweichung vom damaligen britischen »Normalfall« mit einer Reihe von Besonderheiten: »Betriebsnahes Wohnen, gemeinsames Arbeiten, ausgeprägtes Überwiegen hochqualifizierter Arbeiter, ausgeprägtes Berufsethos, damit dichte Organisation ohne große Abgrenzungsprobleme, eher kleine Gruppen pro Betrieb, abgeschiedene Siedlungen.« Auf S. 94 wird dann die Vorreiterfunktion von Druck und Bergbau, die sich auch in andern Bereichen – und interessanterweise in allen drei Ländern – zeigt, wie folgt erklärt: »Vorindustriell-zünftlerische Prägungen, ein ausgeprägtes verbindendes Elitebewußtsein, die Notwendigkeit enger Zusammenarbeit, aber auch, besonders beim Bergbau, ein besonderes vermittelndes Interesse des Staates an dieser entscheidenden Branche, spielen eine Rolle.« Die fehlende Deckungsgleichheit der Begründungen ist ein Indiz ihrer relativen Beliebigkeit – mal spielt der Staat eine Rolle, mal nicht, mal geht's um Facharbeiter-, dann wieder um zünftlerisches Bewußtsein, und es stört auch nicht, daß »betriebsnahes Wohnen« und »Wohnen in abgeschiedenen Siedlungen« zwar für Bergleute, nicht aber für Drucker zutreffen mag. So läßt sich keine Arbeitsrechtsgeschichte betreiben.

Zusätzliche Verwunderung erweckt schließlich die Tatsache, daß die Verfasser trotz des unternehmensbezogenen Ansatzes auch solche Ausschüsse abgehandelt haben, die sich – wie die Delegierten in der Pariser Kommune von 1871 – schwerlich mit einem aufgeklärten Unternehmerekalkül erklären lassen (64). Auch die Ansätze einer Rätebewegung in Großbritannien (46 ff.) fallen aus dem Rahmen, zumal die deutsche Rätebewegung keine Darstellung findet. Schade, daß das von den Verfassern zusammengetragene umfangreiche Material keine bessere Verarbeitung gefunden hat.

Bremen

Wolfgang Däubler